



Stellungnahme des Zukunftsforum Familie e.V.

zum Referentenentwurf des
Bundesministeriums der Finanzen
„Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur steuerli-
chen Entlastung der Familien sowie zur An-
passung weiterer steuerlicher Regelungen
(Zweites Familienentlastungsgesetz -
2. FamEntlastG)“

13. Juli 2020



zukunftsforum
familie e.v.

Zukunftsforum Familie e.V.
Michaelkirchstr. 17/18
10179 Berlin

Telefon: 030 2592728-20
Telefax: 030 2592728-60
info@zukunftsforum-familie.de
www.zukunftsforum-familie.de

1. Anlass

Das Bundesministerium der Finanzen (BMF) hat u. a. einigen Wohlfahrts- und Familienverbänden mit Schreiben vom 2. Juli 2020 den "Referentenentwurf eines Zweiten Gesetzes zur steuerlichen Entlastung der Familien sowie zur Anpassung weiterer steuerlicher Regelungen (Zweites Familienentlastungsgesetz - 2. FamEntlastG)" zugeleitet und ihnen bis zum 13. Juli 2020 die Möglichkeit gegeben, zum Entwurf Stellung zu nehmen. Das Zukunftsforum Familie e. V. (ZFF) bedankt sich und nimmt hiermit diese Gelegenheit wahr.

2. Die vorgelegten gesetzlichen Änderungsvorschläge

Ziel des Referentenentwurfs ist es u. a., mit einer erneuten Anpassung von Kindergeld und Kinderfreibeträgen Familien finanziell zu stärken und ihre Leistungen in der Erziehung und Betreuung bei der Bemessung der Einkommenssteuer zu berücksichtigen. Der vorliegende Entwurf sieht deshalb vor, die Höhe des Kindergeldes zum 1. Januar 2021 anzuheben. Ebenfalls soll der Kinderfreibetrag entsprechend erhöht werden. Diese Erhöhungen folgen auf die Erhöhung des Kindergeldes und des Freibetrages im Jahr 2018 und wurden im aktuellen Koalitionsvertrag¹ vereinbart. Darüber hinaus sollen u. a. der steuerliche Grundfreibetrag für erwachsene Steuerpflichtige erhöht und die Eckwerte des Einkommenssteuertarifs inflationsbedingt verschoben werden.

Als Familienverband äußern wir uns im Folgenden insbesondere zu den kind- bzw. familienbezogenen Änderungsvorschlägen. Hier sind im Einzelnen geplant:

- Das **Kindergeld** soll ab 1. Januar 2021 um 15 Euro pro Monat erhöht werden und beträgt damit für erste und zweite Kinder jeweils 219 Euro, für dritte Kinder 225 Euro und für vierte und weitere Kinder 250 Euro monatlich.
- Der **Steuerfreibetrag** für das sächliche Existenzminimum von Kindern und Jugendlichen wird von derzeit 5.172 Euro auf 5.460 Euro im Jahr 2020 erhöht. Ebenfalls steigt der Freibetrag für den Betreuungs- Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf (BEA) von derzeit 2.640 Euro auf 2.928 Euro im Jahr 2021. Insgesamt werden die Freibeträge von 7.812 Euro im Jahr 2020 auf einen Betrag von insgesamt 8.388 Euro im Jahr 2021 angehoben, ein Plus von 576 Euro.

2.1 Erhöhung Kindergeld

Das Kindergeld soll ab dem 1. Januar 2021 um 15 Euro erhöht werden und beträgt damit für erste und zweite Kinder jeweils 219 Euro, für dritte Kinder 225 Euro und für vierte und weitere Kinder 250 Euro monatlich.

Bewertung des ZFF

Seit das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) 1990 entschieden hat, dass das Existenzminimum von Kindern von der Einkommensbesteuerung freizustellen ist, wird diese Vorgabe mit dem Kinderfreibetrag bzw. für die Mehrzahl der Familien im Rahmen des Kindergeldes umgesetzt. Dabei dient die Höhe des soziokulturellen Existenzminimums, den alle zwei Jahre der Existenzminimumbericht der Bundesregierung ausweist, als Untergrenze für den Kinderfreibetrag und als Richtschnur für die Höhe des Kindergeldes.

Die nun vorgeschlagene Erhöhung des Kindergeldes greift allerdings, wie schon die Erhöhung im Rahmen des Familienentlastungsgesetz aus dem Jahr 2018, dem Erscheinen des nächsten (13.) Existenzminimumberichts vorweg, der voraussichtlich im Herbst 2020 erscheint. Sie ist damit verfassungsrechtlich nicht geboten und somit ein politisch gewolltes

¹ Vgl. CDU, CSU, SPD (2018): Ein neuer Aufbruch für Europa. Eine neue Dynamik für Deutschland. Ein neuer Zusammenhalt für unser Land. Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD. 19. Legislaturperiode.

Vorhaben.²

Darüber hinaus geht die Erhöhung des Kindergeldes an Familien mit Kindern im Bezug von Leistungen nach dem SGB II, XII und dem Asylbewerberleistungsgesetz vorbei, da das Kindergeld dort vollständig angerechnet wird.

Auch Alleinerziehende und ihre Kinder, die Unterhalt oder Unterhaltsvorschuss bekommen, profitieren nur eingeschränkt von einer Erhöhung des Kindergeldes, da dieses auf den Unterhaltsvorschuss vollständig und auf den Unterhalt zur Hälfte angerechnet wird. Leben Alleinerziehende in einer Bedarfsgemeinschaft und erhalten für ihre Kinder Unterhalt, wird das Kindergeld zudem nicht ausschließlich zur Existenzsicherung der Kinder verwendet, sondern, sofern der Unterhalt den sozialrechtlichen Grundbedarf übersteigt, zur Deckung des Einkommens der gesamten Bedarfsgemeinschaft und verliert somit in Teilen seinen Bezug zu einer Förderung der Kinder.

Aus Sicht des ZFF kommt die im Referentenentwurf vorgeschlagene Erhöhung des Kindergeldes, wie schon die Erhöhung in den Jahren 2019/2020, einer Förderung mit der Gießkanne gleich und zementiert die Ungerechtigkeiten und sozialen Schieflagen im Familienlastenausgleich. Zwar kann eine Erhöhung des Kindergeldes in einigen Fällen helfen, das Familienbudget zu erhöhen. Dennoch trägt es nur sehr begrenzt zur Armutsvermeidung bei, da es weiterhin hinter dem sächlichen Existenzminimum von Kindern und noch weiter hinter dem gesamten steuerlichen Existenzminimum zurückbleibt. In diesem Sinne fordern wir statt einer einseitigen Erhöhung von Kindergeld und Kinderfreibeträgen eine Reform hin zu einem sozial gerechten System einer einkommensabhängigen Kindergrundsicherung (s. Kapitel 3.2.).

2.2 Erhöhung Kinderfreibetrag

Um die verminderte Leistungsfähigkeit von Eltern gegenüber Kinderlosen im Steuerrecht zu berücksichtigen und die Erhöhung des Kindergeldes entsprechend nachzuzeichnen, soll im Jahr 2021 der Kinderfreibetrag für das sächliche Existenzminimum von 5.172 Euro um 288 Euro auf 5.460 Euro erhöht werden. Ebenfalls wird der Freibetrag für den Betreuungs- und Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf (BEA) von 2.640 Euro um ebenfalls 288 Euro auf 2.928 Euro angehoben. Somit beträgt der Kinderfreibetrag (einschließlich des Freibetrages für Betreuung, Erziehung und Ausbildung) ab dem 1. Januar 2021 8.388 Euro (+ 576 Euro).

Bewertung des ZFF

Mit seinen Entscheidungen vom 29.5.1990 und vom 25.09.1992 hat das Bundesverfassungsgericht festgestellt, dass das Existenzminimum, auch das der Kinder, von der Steuer freigestellt bleiben muss (BVerfGE 87, 153). In seiner Höhe, so urteilte das Gericht damals, solle dieses mindestens dem sächlichen Existenzminimum eines Kindes im Sozialrecht entsprechen. Hinzu gerechnet wird der Versorgungsbedarf für den Krankheits- und Pflegefall (BVerfGE 120, 125). Neben dem Kinderfreibetrag zur Berücksichtigung des sächlichen Existenzminimums des Kindes wird, entsprechend einem Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 10.11.1998 (BVerfGE 99, 246 - 268), ebenfalls ein Betrag für Betreuung, Erziehung und Ausbildung (BEA) vom zu versteuernden Einkommen der Eltern freigestellt. Entsprechend eines Beschlusses des Bundestages vom 02.06.1995 legt die Bundesregierung nun alle zwei Jahre einen Existenzminimumbericht vor, der die Darstellung der verfassungsrechtlich notwendigen Beträge für die Gewährung der steuerfrei zu stellenden Existenzminima darlegt. Ausgangspunkt ist dabei, wie beschrieben, der sozialrechtliche Mindestbedarf.³

Auch die Erhöhung des Kinderfreibetrages greift, wie auch die Erhöhung des Kindergeldes, dem nächsten Existenzminimum vorweg. Sie ist damit systematisch nicht notwendig, sondern politisch gewollt. Dadurch, dass sie aller Voraussicht nach das verfassungsrechtlich notwendige Maß übersteigt, lehnen wir diese Erhöhung in dieser Form ab.

² Vgl. Referentenentwurf des Bundesministeriums der Finanzen (2020): Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur steuerlichen Entlastung von Familien sowie zur Anpassung weiterer steuerlicher Regelungen, Bearbeitungsstand 30.06.2020, S. 2.

³ Vgl. ZFF-Positionspapier (2018): Familienförderung vom Kopf auf die Füße stellen Existenzsicherung für alle Kinder und Jugendlichen! S. 6f. [online]: https://www.zukunftsforum-familie.de/fileadmin/user_upload/pdf/infocenter/broschueren/zff_pp_2018_MoneLeistungen.pdf

Darüber hinaus ist es für das ZFF nicht nachvollziehbar, warum der BEA-Freibetrag ebenfalls erhöht wird. Dieser Freibetrag wird, trotz jahrelanger Kritik von Verbänden, Gewerkschaften und der Politik, ohne jegliche Verbindung zum Sozialrecht gesetzt, nicht sachgerecht abgeleitet oder empirisch fundiert. Der BEA-Freibetrag ist somit "gegriffen". Dieser Anerkennung des soziokulturellen Teilhabebedarfs für Kinder und Jugendliche im Steuerrecht in Höhe von künftig 244 Euro pro Monat/Kind, d. h. nutzbar v. a. für Familien mit höheren und hohen Einkommen, stehen zudem sozialrechtliche Regelungen zur Förderung ebendieser Teilhabe im Rahmen des Bildungs- und Teilhabepaketes (BuT) in Höhe von monatlich durchschnittlich 26 Euro gegenüber - und dies trotz der Reformen im Rahmen des Starke-Familien-Gesetzes.⁴ Der steuerliche Entlastungseffekt der Kind-bedingten Freibeträge (Freibetrag für das sächliche Existenzminimum und BEA-Freibetrag) wirkt aktuell ab einem Jahreseinkommen von 74.000 Euro zu versteuerndes Einkommen (Ehepaar mit 2 Kindern, Alleinverdiener)⁵ und kann bei sehr hohen Einkommen derzeit um bis zu 100 Euro pro Monat und Kind über dem gezahlten Kindergeld liegen (Grenzsteuersatz von 45 Prozent). Er wirkt also umso besser, je höher das Einkommen der Familie ist. Darüber hinaus können Aufwendungen für Privatschulen, Kinderbetreuung, private Nachhilfe usw. zusätzlich steuerlich geltend gemacht werden. Laut Hochrechnungen von Dr. Holger Stichnoth (Zentrum für europäische Wirtschaftsforschung) kann sich dieser Vorteil auf mehr als 20.000 Euro für ein erwachsenes Kind aufsummieren.⁶ Berechnungen kommen darüber hinaus zu dem Ergebnis, dass diese Lücke zwischen Freibeträgen und Kindergeld seit 2009 stetig angestiegen ist.⁷ Gleichzeitig zeigt eine Studie des Paritätischen Gesamtverbandes vom August 2019, dass gerade die Familien mit wenig Einkommen nur geringe Ausgaben für Bildung und Teilhabe ihrer Kinder stemmen können, obwohl der Bedarf um ein vielfaches höher ist.⁸

Die in diesem Referentenentwurf vorgeschlagene Erhöhung der Kinderfreibeträge, sowohl für das sächliche Existenzminimum als auch für Betreuung, Erziehung und Ausbildung, führt aus unserer Sicht zu einer weiteren Entkoppelung von sozial- und steuerrechtlichem Existenzminimum und damit zu einer einseitigen Förderung besser verdienender Haushalte und ihrer Kinder. Dies weist aus Sicht des ZFF darauf hin, dass in unserer Gesellschaft nicht jedes Kind gleich viel wert ist. Aus diesem Grund lehnt das ZFF eine einseitige Erhöhung der Kinderfreibeträge ab, so lange keine entsprechende Erhöhung beim sozialrechtlichen Mindestbedarf erfolgt. Langfristig setzen wir uns für eine einkommensabhängige Kindergrundsicherung ein (s. Kapitel 3.2.).

⁴ Eigene Berechnungen des ZFF auf Grundlage des 12. Existenzminimumberichts und der Übersicht 3. „Ermittlung des gewichteten durchschnittlichen monatlichen Betrages für Bildung und Teilhabe eines Kindes für 2020 (in Euro)“ mit den aktualisierten Werten aus dem Starke-Familien-Gesetz

⁵ Vgl. Bundesministerium der Finanzen: Datensammlung zur Steuerpolitik 2019, [online]: https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Downloads/Broschueren_Bestellservice/2020-01-30-datensammlung-zur-steuerpolitik-2019.pdf;jsessionid=1A132756971CA65696F79BC2FA46A3B2.delivery1-replication?__blob=publicationFile&v=4

⁶ Vgl. Katharina Schuler: Von Kindergrundsicherung bis Familienzeit, in Die Zeit vom 5. September 2017, [online]: <https://www.zeit.de/politik/deutschland/2017-09/familienpolitik-spd-cdu-gruene-afd-wahlkampf>

⁷ Vgl. Prof. Dr. Achim Truger (2018): Familienentlastungsgesetz: Ausgewogene, vorsichtig dosierte und spürbare Entlastungen – aber fiskalische und verteilungspolitische Risiken im finanzpolitischen Gesamtkonzept, Schriftliche Stellungnahme für die Anhörung im Finanzausschuss des Deutschen Bundestages am 5.11.2018.

⁸ Vgl. DPWV (2019): Verschlussene Türen. Eine Untersuchung zu Einkommensungleichheit und Teilhabe von Kindern und Jugendlichen, [online]: https://www.der-paritaetische.de/fileadmin/user_upload/Publikationen/doc/expertise-konsumausgaben-2019.pdf

3. Weiterer gesetzlicher Änderungsbedarf

3.1. weitere Entlastungen für Familien im unteren Einkommensbereich oder im Hartz IV-Bezug

Drei Millionen Kinder und ihre Familien erleben täglich was es heißt, arm zu sein: Geringere Bildungschancen, weniger soziale Teilhabe, schlechtere materielle Grundversorgung und beengte Wohnverhältnisse. Viele Kinder wachsen heute zudem in Haushalten auf, bei denen die Eltern trotz Erwerbsarbeit auf aufstockende Leistungen angewiesen sind.

Die Corona-Pandemie hat diese Schieflage verstärkt und setzt damit immer mehr Familien unter Druck: Eltern arbeiten in Kurzarbeit, werden entlassen, haben keine Kinderbetreuung oder stehen als Selbstständige vor dem wirtschaftlichen Ruin. Es ist damit zu rechnen, dass durch die zu erwartende wirtschaftliche Krise die Zahl der Hartz-IV-Haushalte und damit absehbar auch die Zahl armer Kinder in Deutschland steigen wird. Damit führt uns die Corona-Krise vor Augen, was fehlende Teilhabe für Millionen von Kindern und Jugendlichen bedeutet: Das kostenfreie Mittagessen in Schule und Kita fiel mehrere Wochen für die meisten Kita-Kinder und Schüler*innen aus, in vielen armen Haushalte fehlt es an technischen Voraussetzungen, um an digitalen Lernformaten teilzunehmen und kostengünstige Lebensmittel im Supermarkt waren zeitweise vergriffen.

Gleichzeitig fehlt aber weiterhin ein Rettungsschirm für arme Familien. Nicht nur das: Armen Familien wurde mit massivem Misstrauen begegnet. Ein Beispiel für diese Haltung ist etwa die Regelung, den Wegfall des gemeinschaftlichen Mittagessens in Schule oder Kita mit einer häuslichen Essenslieferung bzw. der Möglichkeit zu kompensieren, dieses an Kita oder Schule abzuholen, anstelle einer Auszahlung des Essensgeldes an die Familien. Bis heute ist unklar, wo diese Leistung überhaupt abgerufen werden konnte und ob sie tatsächlich genutzt wurde.

Auf der anderen Seite ist anscheinend reichlich Geld vorhanden, wenn es um die geplanten steuerlichen Entlastungen für Familien in Form der Erhöhung von Kindergeld und Kinderfreibeträge geht. Diese hat für die Jahre 2019/2020 rund 3,3 Mrd. Euro gekostet.⁹ Durch die zusätzliche Anhebung des Grundfreibetrages und der Verschiebung der Eckwerte des Einkommenssteuertarifs fielen im Jahr 2019/2020 über 9 Mrd. Euro Ausgaben an. Der aktuelle Referentenentwurf für das Zweite Familienentlastungsgesetz listet zwar die Ausgaben nicht auf: Ausgehend von rund 15,5 Millionen kindergeldberechtigten Kindern und Jugendlichen¹⁰ kostet jedoch alleine die Erhöhung des Kindergeldes um 15 Euro rund 2,8 Mrd. Euro pro Jahr.

Diese Förderung von einkommensstarken Familien über Steuerentlastungen steht aus Sicht des ZFF in einem starken Missverhältnis zur weiterhin fehlenden bzw. zu gering veranschlagten Förderung von Familien, die kein oder nur wenig Einkommen erzielen.

Zwar erfolgte mit dem Starke-Familien-Gesetz die Ausweitung, teilweise Vereinfachung und bessere Zugänglichkeit des Kinderzuschlags und des Bildungs- und Teilhabepakets. Der Kinderzuschlag als einkommensabhängige Ergänzung zum Kindergeld bleibt aber trotz Reform eine komplizierte Leistung, die dadurch von vielen Familien nicht in Anspruch genommen wird. Das Bildungs- und Teilhabepaket ist im Bereich des Grundsicherungsrechts grundsätzlich falsch angesiedelt, bleibt bürokratisch und stigmatisierend und wird von vielen Familien nicht bzw. nur in Teilen genutzt. Dort, wo die infrastrukturellen Voraussetzungen nicht vorhanden sind, können manche der Leistungen gar nicht abgerufen werden. Der staatliche Auftrag, Bildung und Teilhabe für alle Kinder sicherzustellen, wird nach wie vor nicht erfüllt.

Das ZFF fordert daher kurzfristig,

- die **Anrechnung von Kindergeld beim Unterhaltsvorschuss** auf 50 Prozent zu beschränken, um damit zumindest systematisch mit den Regelungen beim Unterhalt gleichzuziehen und Alleinerziehende und ihre Kinder besser zu unterstützen,

⁹ Unter „Kosten“ verstehen wir hier sowohl Ausgaben als auch steuerliche Mindereinnahmen.

¹⁰ Vgl. Statistisches Bundesamt (2019): Anzahl Kinder, für die Kindergeld gezahlt wurde - Stand: Dezember jeden Jahres, [online]: <https://www.destatis.de/DE/Themen/Gesellschaft-Umwelt/Soziales/Elterngeld/Tabellen/anzahl-kinder-kindergeld.html>

- bei der nun anstehenden **Ermittlung der Regelbedarfe** für die Grundsicherungsleistungen auf eine einheitliche, transparente, konsequent sach- und realitätsgerechte Ermittlung und Umsetzung des kindlichen Existenzminimums für alle Rechtsbereiche zu achten. Dieses Existenzminimum muss auskömmlich sein und Teilhabe für Kinder und Jugendlichen ermöglichen, deren Eltern diese finanziell nicht gewährleisten können. Dabei dürfen der Ausbau der Infrastruktur und die materielle Besserstellung nicht gegeneinander ausgespielt werden.

Darüber hinaus darf es durch die enge Verknüpfung von Existenzminimum, Kindergeld und **Kinderzuschlag** bei diesem nicht zu einer Schlechterstellung für anspruchsberechtigte Familien kommen.

3.2 Einführung einer Kindergrundsicherung

Das ZFF fordert mittel- bis langfristig die Einführung einer Kindergrundsicherung in Höhe des soziokulturellen Existenzminimums im Steuerrecht (aktuell 637 Euro), um den Familienlastenausgleich vom Kopf auf die Füße zu stellen, gegen Kinderarmut vorzugehen sowie Kinder und Jugendliche aus dem stigmatisierenden Bezug von SGB II-Leistungen herauszuholen. Die Kindergrundsicherung durchbricht den Dualismus aus Kindergeld und Kinderfreibeträgen und ersetzt alle bisherigen monetären Einzelleistungen wie Kindergeld, Kinderzuschlag, Kinderregelsätze und die Kinderfreibeträge im Steuerrecht. Mehrfache Behördengänge und komplizierte Beantragungsverfahren fallen weg. So könnte verdeckte Armut sowie Bürokratiekosten reduziert und größere Transparenz erreicht werden. Die Leistung orientiert sich an der aktuellen Höhe des steuerlichen soziokulturellen Existenzminimums von Kindern - und zwar so lange, bis die Neuberechnung eines Existenzminimums vorliegt, welches realitätsgerecht und auskömmlich ist und den Bedarf für die soziokulturelle Teilhabe umfassend mit einbezieht. Die Kindergrundsicherung deckt somit nicht nur das sächliche Existenzminimum, sondern sichert auch den pauschlierbaren Teil des Bildungs- und Teilhabebedarfs von Kindern ab. Bei besonderen kindlichen Bedarfen, die sich einer Pauschalierung entziehen, sollen die Kosten auf Antrag und gegen ggf. vorzulegenden Nachweis weiterhin vom Grundsicherungsträger finanziert werden. So kann sichergestellt werden, dass das gleiche soziokulturelle Existenzminimum für alle Kinder gilt und nicht nur für diejenigen, deren Eltern Steuern zahlen.¹¹

Die Kindergrundsicherung, wie wir sie uns vorstellen, baut auf **vier zentralen Kriterien** auf:

1. **Existenzminimum für alle Kinder sichern** – das Nebeneinander unterschiedlich hoher kindlicher Existenzminima im Sozialrecht oder Steuerrecht muss beendet werden. Jedes Kind muss dem Staat gleich viel wert sein. Die neue Leistung sollte an ein realistisch berechnetes und auskömmliches kindliches Existenzminimum gekoppelt sein, das neben dem sächlichen Bedarf auch Bildung und Teilhabe umfasst. Im Gegenzug schlägt das Bündnis vor, dass Kinderfreibeträge, Kindergeld, Sozialgeld und weitere pauschal bemessene Transfers und Freibeträge in der neuen Leistung aufgehen.
2. **Sozial gerecht ausgestalten** – die am stärksten von Armut betroffenen Gruppen müssen deutlich bessergestellt werden, etwa Alleinerziehende oder Familien mit mehreren Kindern. Die Kinder- und Familienförderung gehört daher vom Kopf auf die Füße gestellt. Starke Schultern können mehr tragen als Schwache, daher soll die Kindergrundsicherung mit steigendem Einkommen langsam absinken.
3. **Unbürokratisch und direkt auszahlen** – die Kindergrundsicherung muss so einfach, unbürokratisch und automatisch wie möglich ausgezahlt werden, damit sie auch tatsächlich ankommt. Schnittstellen zwischen Leistungen müssen gut aufeinander abgestimmt sein. Nicht-Inanspruchnahmen wie aktuell beim Kinderzuschlag von ca. 60-70 Prozent sind nicht hinnehmbar. Damit wird Kindern und Jugendlichen die Chance auf einen guten Start ins Leben verbaut.
4. **Vertikale Gerechtigkeit stärken** – die aktuelle Debatte um eine Kindergrundsicherung darf nicht dazu dienen, um aus fiskalischen Gründen über unterschiedliche Hö-

¹¹ Vgl. Bündnis KINDERGRUNDSICHERUNG (2019): Kinder brauchen mehr! Unser Vorschlag für eine Kindergrundsicherung, Berlin.

hen zu feilschen oder gar hinter den Status Quo des Absicherungsniveaus zurückzufallen. Wer Kindergrundsicherung will, muss die Förderung insbesondere für arme Kinder und Jugendliche deutlich erhöhen, um ihnen ein besseres Aufwachsen zu ermöglichen. Zur Refinanzierung stehen zahlreiche Möglichkeiten einer gerechteren Besteuerung von Einkommen und Vermögen zur Verfügung.

So sieht für uns sozial gerechte Familienförderung aus!

Berlin, den 13. Juli 2020